

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 28 (1936)

Heft: 4

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterbewegung.

Otto Lang.

In Otto Lang, der am 23. März im 74. Altersjahr gestorben ist, verliert die schweizerische Arbeiterbewegung einen ihrer hervorragendsten Köpfe. Er war ein Mann, der der Arbeiterbewegung weniger als Politiker, sondern vor allem als Geistesarbeiter unschätzbare Dienste geleistet hat. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz verdankt ihm ihr Vorkriegsprogramm, das in bezug auf politische Zielklarheit und die Ueberzeugungskraft für die sozialistische Idee durch alle seitherigen Revisionen nicht übertroffen worden ist. Die eigentliche Lebensaufgabe Otto Langs war aber die Beeinflussung und die Auslegung der staatlichen Rechtsordnung. Als Mitarbeiter bei der Gesetzesvorbereitung, besonders beim Zivilgesetzbuch und beim eidgenössischen Strafgesetz und vor allem als Richter hat er gekämpft für die Verwirklichung seiner sozialen Ideen. Als wahrhaft grosser Mensch hat er auch in jedem, der mit der Rechtsordnung in Widerspruch kam, den Menschen gesehen und geachtet. Die Gewerkschaften verdanken ihm ausserdem den sehr wertvollen «Kommentar zum Dienstvertrag des schweizerischen Obligationenrechts», worin er mit grosser Sorgfalt und Sachkenntnis an Hand zahlreicher Beispiele aus dem Leben die Gesetzesbestimmungen erläutert. Vor einigen Jahren hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund eine neue Auflage dieses Kommentars herausgegeben, die von Genosse Lang mit gewohnter Gründlichkeit neu bearbeitet worden ist.

Jost Degen.

In der Sitzung vom 20. März hat der Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes die 25. Rechnung genehmigt, die Kollege Degen als Kassier abgefasst hatte, was vom Vorsitzenden mit ehrenden Worten gewürdigt wurde. Leider war er kurz vorher aufs Krankenlager geworfen worden, so dass er dieser Sitzung nicht beiwohnen konnte, und vier Tage später hat sein durch eine frühere Krankheit geschwächter Körper den Kampf aufgegeben. — Schon als Schreiner und später als Modellschreiner war Jost Degen ein aktiver gewerkschaftlicher Vertrauensmann, der die Aufmerksamkeit auf sich zog. Er wurde daher 1909, im Alter von 33 Jahren, auf das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes berufen. Während 27 Jahren stand er als treuer, gewissenhafter Arbeiter im Dienste der Gewerkschaftsbewegung, zuerst als Adjunkt des Gewerkschaftsbundes, dann während des Krieges zwei Jahre lang als Zentralsekretär des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes und seit 1919 ununterbrochen als Kassier des Gewerkschaftsbundes. Die Schattenseiten des Proletarierlebens sind Jost Degen nicht erspart geblieben und haben ihn mit einer etwas rauhen Schale umgeben, unter der aber ein gütiges Herz schlug. Wer einmal sein Vertrauen erworben hatte, der konnte unbedingt auf ihn zählen. Durch intensives Selbststudium hat er sich weiter gebildet, namentlich auf dem Gebiete der Philosophie und der Naturwissenschaft, und bei Debatten über solche Fragen, die ihm stets Freude bereiteten, bewies er seine grosse Belesenheit. Der Tod hat ihn mitten aus seinem arbeitsreichen Leben gerissen. Wir haben einen zuverlässigen, senkrechten Gewerkschafter an ihm verloren.

Bau- und Holzarbeiter.

Parkettleger. Sowohl für die Westschweiz, wie auch für die deutsche Schweiz konnten die alten Tarifverträge wieder für ein Jahr verlängert werden. Die geplanten Lohnkürzungen von 10 Prozent in der deutschen Schweiz und

15 Prozent im Welschland wurden dadurch verhindert. Die Parkettleger erreichten diesen Sieg nach einem 7 Wochen andauernden Streik in Genf und nach verschiedenen Arbeitseinstellungen in Lausanne, Biel und in der deutschen Schweiz.

Gipser. Der Gipsermeisterverband in Zürich versucht einen 22prozentigen Lohnabbau durchzudrücken. Ausser bei der Gipser- und Malergenossenschaft und bei einigen weiteren Firmen, die die alten Löhne weiter bezahlen, ist die Arbeit seit dem 2. März eingestellt.

Der Schweizerische Baumeisterverband hat den bisherigen Landesvertrag auf Ende März gekündigt. Die von Bundesrat Obrecht verlangte Lohnabbaupolitik im Baugewerbe scheint nun beschleunigt zu werden. In zahlreichen Versammlungen der Bauarbeiter wurde gegen die geplanten Lohnkürzungen protestiert.

Die Einigung in der französischen Gewerkschaftsbewegung

Im Jahre 1920 wurde die französische Gewerkschaftsbewegung durch die Kommunisten gespalten, die damals glaubten, die Mehrheit der Arbeiter in ihrer Organisation erfassen zu können. Durch die Bemühungen des französischen Gewerkschaftsbundes, der Confédération générale du travail (CGT), ist es gelungen, nach 15jähriger Spaltung auf dem Kongress von Toulouse, der vom 2. bis 5. März 1936 stattfand, die Wiedervereinigung zu verwirklichen. Die Zukunft wird zeigen, ob aus der Zusammenarbeit eine wirkliche, ehrliche Gemeinschaft hervorgeht, die für den Erfolg der Gewerkschaftsbewegung notwendig ist.

Die organisatorische Wiedervereinigung wurde vom neuen Bundeskomitee vorgeschlagen. Der Kongress hatte zu den damit zusammenhängenden Problemen Stellung zu nehmen. In der Frage der Gewerkschaftsorganisation siegte der Vorschlag der freien Gewerkschaften, der Confédération générale du travail, mit 5700 gegen 2609 Stimmen bei 141 Stimmenthaltungen.

Ueber die Frage der politischen Unabhängigkeit der Gewerkschaften wurde lange diskutiert. Es bestand Einstimmigkeit darüber, dass die Gewerkschaften nicht davon absehen können, eigene Aktionen auf ökonomischem und sozialem Gebiet durchzuführen (zum Beispiel Vertretung in den nationalen und internationalen Wirtschaftsorganisationen und sozialpolitischen Institutionen). Ebenso war man auch damit einverstanden, dass bei diesen Aktionen die Unabhängigkeit der Gewerkschaften gewahrt bleiben soll, dass nur durch die Unabhängigkeit von allen politischen Gruppen die Einheit der Gewerkschaftsbewegung ermöglicht werden könne. Jouhaux zeigte mit eindringlicher Klarheit die Bedeutung der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung, indem er an den Generalstreik vom 12. Februar 1934 erinnerte, der von der CGT organisiert wurde und der zeigte, dass die Gewerkschaften durch die Zusammenarbeit Bedeutendes leisten können. Der Kongress von Toulouse billigte die Unabhängigkeit der Gewerkschaften, das heisst die Unvereinbarkeit von gewerkschaftlichen und politischen Mandaten. In bezug auf die internationalen Beziehungen wurde der Wunsch der CGT angenommen, die die Verbindung mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund verlangte.

Nach diesen Beschlüssen folgte eine eingehende Debatte über das Programm des Gewerkschaftsbundes. Die Anhänger der kommunistischen Gewerkschaften hielten am Programm der Volksfront fest, und die Mitglieder der freien Gewerkschaften verteidigten ihren «Plan». Das Programm der Volksfront stellt vor allem den Kampf gegen den Faschismus und für die Demokra-

tie in den Vordergrund. Da beide Gewerkschaftsgruppen, die liberalen und die kommunistischen Gewerkschaften, das Programm der Volksfront unterschrieben haben, und da über die Notwendigkeit der Reformen keine Meinungsverschiedenheiten bestanden, beschloss der Kongress einstimmig, dass sowohl der Plan der Gewerkschaften, wie auch das Programm der Volksfront zu unterstützen sei.

In verschiedenen Resolutionen wurde daraufhin Stellung genommen gegen den Faschismus, gegen den Terror Deutschlands und Oesterreichs und für den juristischen Schutz der Emigranten und politischen Flüchtlinge.

Am Schluss wurden die administrative Kommission und die Exekutive (die Sekretäre) gewählt. Mit Einstimmigkeit ernannte der Kongress Jouhau als Generalsekretär, Belin, Bothereau, Bouyer, Buisson, Frachon und Racamond (die beiden letzten gehörten der Leitung der kommunistischen Gewerkschaften an) als weitere Sekretäre und Dupont als Kassier. Die Versammlung dankte den Genossen, die im Interesse der Einheit auf ihre Wiederwahl in die Exekutive verzichteten, den Genossen Lenoir, Marty-Rollan, Million und Monmousseau.

Arbeitsrecht.

Einigungsamt gegen den Lohnabbau. Das Aargauische Einigungsamt hat sich am 7. Februar 1936 in einem Streitfall gegen den Lohnabbau ausgesprochen, und zwar mit folgender Begründung: «Mit Rücksicht darauf, dass die von der Firma bezahlten Löhne niedrig und unter dem aargauischen Mittel stehen, dass ferner die Löhne die niedrigsten sind im Schreiner- und Zimmereigewerbe auf dem Platze Zofingen und durch einen Abbau gegenüber den andern Firmen ungleiche Konkurrenzbedingungen geschaffen werden, und schliesslich infolge der eingeschränkten Arbeitszeit die Arbeiterschaft jetzt schon kein ausreichendes Auskommen erreicht.» Es ist besonders zu begrüssen, dass in dieser Stellungnahme die beschränkte Arbeitszeit berücksichtigt wurde.

Gesamtarbeitsvertrag. Das Zürcher Einigungsamt hat in einem Vergleichsvorschlag vom 16. Januar 1936 die Gewerkschaftsmitglieder verpflichtet, ihrem Verbandsverbande individuelle Lohnabmachungen mitzuteilen. Der Vorschlag des Einigungsamtes enthält folgende Bestimmungen: Allgemeine Aenderungen der zurzeit bestehenden Löhne werden bis 31. März 1936 nicht vorgenommen. Ueber individuelle Lohnanpassungen in Einzelfällen verständigen sich die betreffenden Meister mit ihren Arbeitern direkt. Die Mitglieder der Gewerkschaft, die Partei des Gesamtarbeitsvertrages ist, sind verpflichtet, ihr von erfolgten Lohnänderungen jeweilen Anzeige zu erstatten.

Der Artikel 159 des Obligationenrechtes wurde in einem Urteil des Gewerbegerichtes Zürich vom 21. März 1935 in der Weise ausgelegt, dass die Zurückbehaltung des Lohnes durch den Arbeitgeber nur zulässig sei mit Wissen und Willen des Arbeitnehmers.

Buchbesprechung.

Literatur über das Geld- und Währungsproblem.

Dass sich auch die Schweiz immer mehr mit den Fragen der Währungspolitik beschäftigt, zeigt die zunehmende Literatur auf diesem Gebiet. Wir haben drei Veröffentlichungen zu besprechen, die dieses Thema behandeln: